Stadt Staufen i.Br.

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Rechtsverordnung

über die Sperrzeit (Sperrzeitenverordnung)

in der Stadt Staufen i.Br.

vom 21. März 2001

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO) in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Dezember 2000 (GBl. S. 730) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. am 21. März 2001 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die Sperrzeit für Gartenwirtschaften beginnt allgemein um 23.00 Uhr.

(2) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt allgemein um 0.00 Uhr.

(3) Die Regelungen in Absatz 1 und 2 gelten nicht für Gartenwirtschaften und Spielhallen, für die jeweils ein früherer Sperrzeitbeginn in der gaststättenrechtlichen Konzession festgesetzt worden ist.

§ 2

Verstöße gegen die Sperrzeitenverordnung sind nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes Ordnungswidrigkeiten. Sie können gemäß § 28 Abs. 3 des gleichen Gesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitenverordnung) vom 21. Juni 2000 außer Kraft.

Staufen i.Br., den 21. März 2001

(Graf von Rothenthal)
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Vorstehende Rechtsverordnung vom 21. März 2001 wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Staufen i.Br. vom 21. April 1982 durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen i.Br. Nr. 7 **vom** 05.April2001 **öffentlich bekanntgemacht.**

Die Rechtsverordnung wurde dem Landratsamt Breisgau- Hochschwarzwald am 06.April2001 **angezeigt.**

Staufen i.Br., den 06. April 2001

(Graf vom Hohenthal)
Bürgermeister